

Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Eggesin für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 GVOBL. M-V. S. 777 und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung

- (1) Die Satzung der Stadt Eggesin für die förmlichen Festlegungen des Sanierungsgebietes „Ortskern“ (öffentlich bekannt gemacht im Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Eggesin „Eggesiner Stadtbote“ Nr. 03 vom 15.10.1996 und am 16.10.1996 in Kraft getreten) wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlagen beigefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

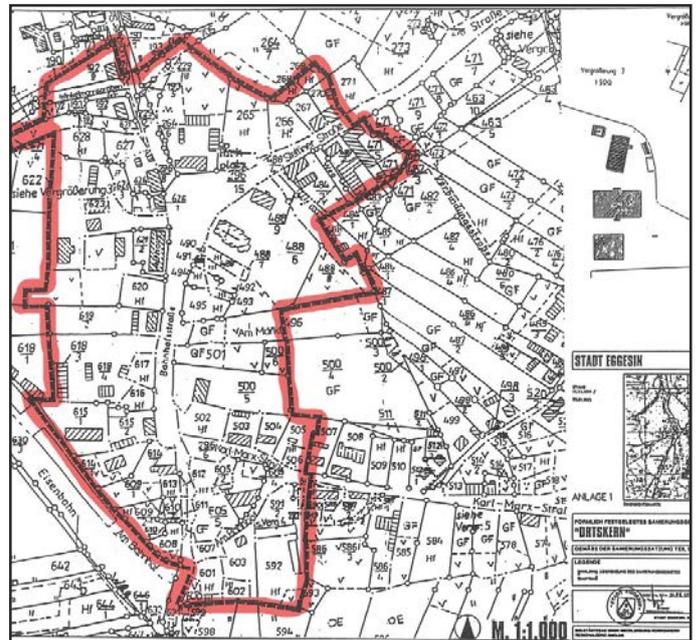
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 5 KV M-V werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Eggesin, den 03.01.2023

B. Schwibbe

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung der Stadt Eggesin für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern-Erweiterungsbereich“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 GVOBL. M-V. S. 777 und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Eggesin für die förmlichen Festlegungen des Sanierungsgebietes „Ortskern“ (öffentlich bekannt gemacht im Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06 vom 12.06.2012 und am 13.06.2012 in Kraft getreten) wird aufgehoben.

Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung und als Anlagen beigefügt.

Artikel 2

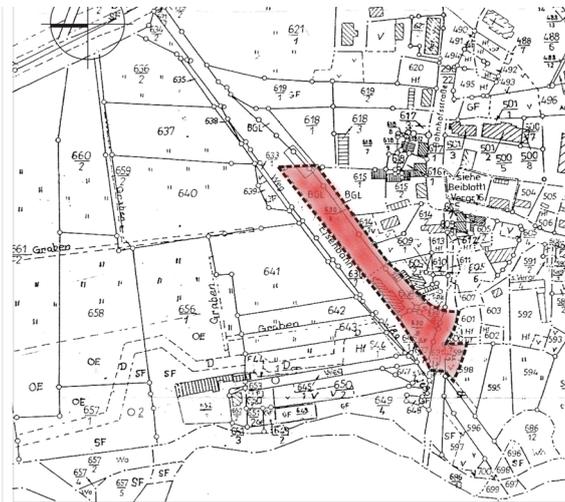
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis: Gemäß § 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 5 KV M-V werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Genehmigungsvorschriften nach § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Eggesin, den 03.01.2023

B. Schwibbe
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ist somit erneut auszulegen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin hat mit Beschluss vom 08.12.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 „Sondergebiet Ferienhäuser Grambin“ der Gemeinde Grambin in der Fassung von Juni 2022 und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 10.130 m² umfasst das Flurstück 25/2 und teilweise das Flurstück 37/1 der Flur 1, Gemarkung Grambin in nördlicher Ortsrandlage. Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Im Rahmen des geänderten Entwurfs wurden ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und eine Zufahrt für die gesicherte Erschließung ausgewiesen. Zudem wurde neu geregelt, dass Nebenanlagen, Nebengebäude, Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baufeldes zu errichten sind. Weitere Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 wurden nicht vorgenommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Umweltbericht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3-2018 „Sondergebiet Ferienhaus Grambin“ der Gemeinde Grambin und der Begründung liegen in der Zeit vom

01.02.2023 – 03.03.2023

in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Punkten im geänderten Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.